



HYGIENEKONZEPT

Konzept zur Durchführung des Handball-Spielbetriebes der Jugend- und Erwachsenenmannschaften mit Zuschauern in der Allertal-Halle Weferlingen

Rechtsgrundlage: 14. Verordnung über Maßnahmen zur

Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt

(14.SARS-CoV-2-EindV)

Ansprechpartner für das Hygienekonzept:

Frank Rohlender

E-Mailadresse:

frank.rohlender@handball-in-weferlingen.de

Telefon:

0151-70338537

Weferlingen, den 23.09.2021

Abteilungsleiter (Frank Rohlender)





Präambel

Der MTV Weferlingen von 1881 e.V., Abteilung Handball, nimmt den Wettkampfbetrieb im Handball der Spielzeit 2021/2022 wieder auf und wird unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen in der Allertal-Halle in Weferlingen Pokal- und Punktspiele aller Altersklassen durchführen.

Grundlegend dafür ist ein entsprechendes Hygienekonzept der Abteilung Handball und die Freigabe durch den Eigentümer der Sporthalle, die Gemeinde Flecken Weferlingen.

Mit der 14. SARSCoV2 EindV vom 13.09.2021 hob die Landesregierung von Sachsen- Anhalt viele der verhängten Corona- Beschränkungen ganz oder teilweise wieder auf. In Würdigung dessen und im Einklang mit dem Konzeptpapier des DHB (Return To Play im Amateurhandball) hat der Handball-Verband Sachsen-Anhalt (HVSA) den Spielbetrieb mit Publikum, ggf. auch eingeschränkt, zugestimmt. Gleichzeitig wies der HVSA darauf hin, dass für den Wettkampfbetrieb die hierfür notwendigen Hygieneregeln einzuhalten bzw. -konzepte für die Hallennutzung oder Maßnahmendurchführung zu erstellen sind. Ebenso sind die Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsbehörde und der Halleneigentümer zu beachten.

Handball ist "unser" Sport. Er verbindet Aktive, Schiedsrichter und Zuschauer auf besondere Weise. Handball grenzt nicht aus. Auch die Handballer des MTV Weferlingen von 1881 e.V. grenzen niemanden aus. Jeder ist als Aktiver oder Zuschauer in der Allertal-Halle herzlich willkommen.

Hygienekonzept

1. Risikopatienten

Risikopatienten nehmen auf eigene Gefahr an den Spielen des MTV Weferlingen Handball teil. Ein Ausschluss von Risikopatienten wäre aus Gründen des Diskriminierungsverbotes rechtswidrig. Risikopatienten haben sich vor Betreten der Sporthalle beim Hygienebeauftragten zu melden und sich von diesem bezüglich des Hygienekonzeptes und der getroffenen Maßnahmen aufklären zu lassen. Die Teilnahme des Risikopatienten am Spiel erfolgt auf dessen eigene Gefahr.

2. Desinfektionsmittel

An den Ein- und Ausgängen der Sporthalle, wie auch im Bereich des Kampfgerichtes steht Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereit.

3. Einlass in die Sporthalle für direkt am Spiel Beteiligte

Der Einlass in die Sporthalle für die direkt am Spiel beteiligten Personen (Mannschaften, Schiedsrichter, Kampfgericht, Offizielle) erfolgt über den Haupteingang der Sporthalle eine Stunde vor Spielbeginn. Die Mannschaften betreten die Halle möglichst geschlossen als Gruppe, nacheinander und begeben sich in ihre Umkleidekabine.





Die Schiedsrichter und das Kampfgericht betreten die Sporthalle nach den Mannschaften und begeben sich ebenfalls in ihre Kabine.

4. Einlass in die Sporthalle für Zuschauer

Nach dem Betreten der Sporthalle durch die Mannschaften und die Schiedsrichter darf den Zuschauern Einlass in die Sporthalle gewährt werden.

Der Einlass der Zuschauer wird durch den Hygienebeauftragten bzw. dessen Stellvertreter überwacht.

5. Mund Nasen Schutz

Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird immer dann empfohlen, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Das betrifft insbesondere den Kabinengang, die Toiletten und den Eingangsbereich der Sporthalle bei Publikumsbewegungen.

Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes geschieht auf Grundlage des §1 Abs. 2 Satz 1-3 der 14. SARS-CoV-2-EindV. Fragen dazu beantwortet der Hygienebeauftragte bzw. dessen Stellvertreter.

6. Erfassung der Kontaktdaten der direkt am Spiel Beteiligten

Die Kontaktdaten der Spieler und Schiedsrichter können zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt über NuLiga und den jeweiligen Verein abgefragt werden. Die Namen der am Spiel beteiligten Personen können jederzeit dem Spielprotokoll entnommen werden.

Eine separate Erfassung der Kontaktdaten von Spielern, Schiedsrichtern und Offiziellen durch den MTV Weferlingen von 1881 e.V. erfolgt daher aus Gründen des Datenschutzes nicht.

7. Erfassung der Kontaktdaten der Zuschauer

Es steht den Zuschauern fei, zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung die "Luca App" zu nutzen.

Die Erfassung personenbezogener Daten von Zuschauern und Gästen erfolgt gemäß §11 Abs. 1 ff. 5. RVO des Landkreises Börde, nicht.

8. Personenbeschränkungen

Pro Spiel befinden sich zwei Mannschaften, die beiden Schiedsrichter und das Wettkampfgericht auf der Hallenfläche (max.40 Personen). Folgende Reihenfolge sollte beim Betreten der Spielfläche (Einlauf) beachtet werden: Wettkampfgericht, Schiedsrichter, Heimmannschaft, Gastmannschaft. Jede Mannschaft geht nach dem Einlaufen zu ihrem Bankbereich.

Auf den Sportlergruß sowie Handshake mit dem Gegner direkt vor dem Anpfiff und nach Abpfiff kann verzichtet werden.

Die maximale Zuschauerzahl in der Sporthalle wird auf maximal 100 Personen beschränkt. Die Kontrolle





erfolgt über einen von der Abteilung Handball selbst organisierten Ordnerdienst.

9. Nach Spielende

Direkt nach Spielende begeben sich die direkt am Spiel Beteiligten in umgekehrter Reihenfolge zu Punkt 8 in ihre Kabinen. Das Duschen erfolgt direkt nach Spielende, um zeitnah und zügig die Räumlichkeiten für die nachfolgenden Mannschaften freizugeben.

Eine Zwischenreinigung der Duschen nach jeder Mannschaft wird durchgeführt und diese wird dokumentiert. Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen und Duschen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

10. Wischer und Physiotherapeut

Bei Einsatz eines Wischers und oder Physiotherapeuten trägt dieser einen Mund- Nasen-Schutz auf Grundlage des §1 Abs. 2 Satz 1-3 der 8. SARS-CoV-2-EindV.

11. Abstandsregel

Innerhalb der Sporthalle kann die Abstandsregel nicht an allen Stellen gewährleistet werden. Aus diesem Grund wird das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes auf Grundlage des §1 Abs. 2 Satz 1-3 der 8. SARS-CoV-2-EindV empfohlen.

12. Reinigung und Lüftung

Toiletten, Kabinen und somit auch die Duschen, sind regelmäßig zu lüften. Nach jedem Spiel werden die benutzten Kabinen desinfiziert und der angefallene Abfall fachgerecht entsorgt. In den von der Heimmannschaft belegten Kabinen, wird dies durch die jeweilige Mannschaft selbst durchgeführt. Auch die Gästemannschaften sind aufgerufen, ihre Kabine sauber und ordentlich zu verlassen und ihren Abfall fachgerecht zu entsorgen.

Die Sitzplätze der Zuschauer werden vor dem Spiel desinfiziert.

Die Eingangstüren der Halle sind während der Spiele offen, um eine Querlüftung zu gewährleisten (unter Beachtung der Wetterlage).

Vor jedem Spiel erfolgt die Desinfektion des Balles, der Auswechselbänke und des Wettkampftisches (Wettkampfuhr, Laptop).

Zwischen den Spielen besteht eine Pause von mindestens 30 Minuten. In dieser Zeit wird die Halle durch Öffnen der Notausgangstüren gelüftet. Gleichzeitig werden die Kabinen desinfiziert.

Vor dem Spiel und in der Halbzeitpause sind die Mannschaftsbänke zu desinfizieren.





13. Toilettennutzung

Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt unter Beachtung der Abstandsregeln, den dort angebrachten Hinweisschildern ist Folge zu leisten.

In den Toiletten dürfen sich jeweils maximal zwei Personen aufhalten.

14. Imbiss- und Getränkeverkauf

Der Verkauf von Imbiss und Getränken erfolgt im Eingangsbereich zur Zuschauertribüne. Beim Anstehen vor dem Verkaufstresen sind die Abstandsregeln einzuhalten und ggf. Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken auf der Zuschauertribüne ist nichtgestattet. Ausgenommen davon sind Kinder.

Erwachsene, die ein Getränk oder einen Imbiss erworben haben, verzehren dieses im Freien oder bei schlechtem Wetter in einem zu diesem Zwecke vorgehaltenen Raum.

Ein Ordner überwacht die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie den regelgerechten Ablauf des Verzehrs.

Der Einsatz von MNS und Einweghandschuhen im gesamten Verkaufsbereich wird empfohlen.

15. Sonstige Bestimmungen

Der DHB-Stufenplan "Return To Play", Stufe 8, gültig ab 01.09.2020, Spielbetrieb mit Publikum ist zu beachten.

Anlagen:

- a.) 5. Rechtsverordnung des LK Börde
- b.) 2. Änderungsverordnung zur 5. Rechtsverordnung des LK Börde
- c.) Hinweise zur Kontaktdatenerfassung des Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes ST

Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.07.2021

Stand: 14. Juli 2021

	insbesondere durch Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Podologen - auch als mobile Angebote - sind zulässig	neter Schutzmaßnahmen, Vorgaben Berufsgenossenschaft sollen berücksichtigt werden, Anwesenheitsnachweis	
§ 10 Abs. 3	Öffnung von Einkaufszentren	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen, Besucher müssen auf in geschlossenen Gebäuden befindlichen Verkehrsflächen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen	
§ 11 Abs. 1	organisierter Sportbetrieb darf auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, einschließlich Frei- und Hallen- bädern, stattfinden	Einhaltung Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen; 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen, soweit Ausübung Sportart nicht entgegensteht; Anwesenheitsnachweis; Wettkämpfe nur mit Negativtest	Anwesenheitsnachweis nicht für Berufssportler, Kaderathleten, Sport- schüler und -studenten, Aus- und Fortbildung Rettungsschwimmer
§ 11 Abs. 5			für Sportkurse in Fitness- und Sportstudios, Tanz- und Ballettschulen, Yoga, Präventionskursen und ärztlich verordnetem
			Rehasport Beschränkung auf eine Person je 10 m² Fläche, wenn Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann
§ 11 Abs. 6			nicht für Schulsport

 ∞

Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.07.2021

mit Genehmigung Gesundheitsamt höchstens 25.000 Zuschauer, aber ab 5.000 Zuschauern Begrenzung auf 50 % der Höchstbelegung der Veranstaltungsstätte, wenn Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in geschlossenen Räumen, Negativtest, personalisierte Tickets und Zugangsverbot für alkoholisierte Personen		Besuchsverbot bei bestätigter COVID-19-Infektion oder begründetem Verdachtsfall möglich; dies gilt nicht für Seelsorger, Rechtsanwälte und -beistände, Vormünder sowie zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben oder therapeutischer bzw. medizinischer Maßnahmen
nur mit Hygienekonzept gemäß Empfehlungen Sportverbände, Festlegung Höchstbelegung innen maximal 500 Personen und im Freien 1000 Personen; für Wettkämpfe gesondertes Hygienekonzept	wie bei § 11 Abs. 1	Negativtest, Anwesenheitsnachweis, Tragen eines unbenutzten medizinischen Mund-Nasen-Schutzes
Nutzung Sportanlage/Schwimmbad	Badeanstalten, Schwimmbäder, Heilbäder, Freizeit- und Sportbäder sowie Fitness- und Sportstudios dürfen öffnen	Besuche in Pflege- und Behinderteneinrichtungen sind er- laubt
§ 11 Abs. 2, Abs. 3	§ 11 Abs. 4	§ 12 Abs. 3

ANCAGE B-1



Landkreis Börde Der Landrat

- Nichtamtliche Lesefassung -

Fünfte Rechtsverordnung des Landkreises Börde über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 09.09.2021

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Börde die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten hat. Die genauen Zahlen können auf der Internetseite des Robert-Koch-Instituts unter www.rki.de nachverfolgt werden.

§ 2 Wegfall der Testpflicht

Bei folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten entfällt die Testpflicht:

- Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV
- 3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- 4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- 5. Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV

Kontakt: Landkreis Börde Bornsche Straße 2 39340 Haldensleben

Internet: www.landkreis-boerde.de Telefon: +49 3904 7240-1202 E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de

ANCACY B-Z

- Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV
- Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14.
 SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

§ 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Internet: www.landkreis-boerde.de

E-Mail: landrat@landkreis-boerde.de

Telefon: +49 3904 7240-1202

Diese Verordnung tritt am 15.07.2021 in Kraft. Sie tritt am 7. Oktober 2021 außer Kraft.

ANLAGE C



Hinweise zur Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Bekämpfung

Trotz der beschränkenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes sind für einzelne gewerbliche und kulturelle Angebote und Einrichtungen Öffnungen vorgesehen. Soweit den Verantwortlichen dabei aufgegeben ist, Anwesenheitsnachweise zu führen, müssen die vorgesehenen Kontaktdaten erfasst werden. Die Vorgaben zur Erfassung ergeben sich aus § 1 Abs. 6 der Dreizehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (13. SARS-CoV-2-EindV). Weiterhin können von den für die Pandemiebekämpfung zuständigen Gesundheitsbehörden Allgemeinverfügungen ergehen, die die Erfassung von Kontaktdaten zur eventuell erforderlichen Kontaktverfolgung vorgeben.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erhebung, Speicherung, Nutzung) sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Wichtig ist insbesondere Folgendes:

- Aufgrund des Gebots der Datenminimierung dürfen nur die durch die Verordnung oder die Verfügung der Gesundheitsbehörde vorgegebenen Daten erfasst werden. Die Erfassung weiterer Daten aus Nützlichkeitsaspekten, z. B. E-Mail-Adressen oder Unterschriften, ist nicht zulässig.
- In Bezug auf die Inhalte der Erfassungen zu einer Person sind aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gegeben werden. Das Auslegen von Listen, in die sich jeder Besucher einträgt, ist daher unzulässig. Vorzuziehen sind Einzelvordrucke. Listen müssen verdeckt geführt werden oder durch Personal des Verantwortlichen bzw. der Einrichtung.
- Aufgrund des Gebots der Speicherbegrenzung dürfen die Daten zu einzelnen Personen nicht länger geführt werden, als vorgegeben. Die Listen bzw. entsprechenden Sammlungen von Einzelvordrucken sind daher taggenau dahin zu überprüfen, ob eine Löschung geboten ist.
- Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.
- Die Übermittlung der aufgelisteten Daten darf nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen.
- Es sind bei der Erhebung die Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO zu beachten.
- Die erfassten Daten sind vier Wochen nach Erhebung irreversibel zu löschen. Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch Unkenntlichmachung, nicht durch Ablage im Papierkorb.

Impressum

Herausgeber:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Leiterstraße 9 39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0

poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de https://datenschutz.sachsen-anhalt.de

Stand: Mai 2021